

Zeitpunkt, in dem Vorbereitungen zur Republikflucht getroffen werden. Entgegen dieser Verordnung hat also der Angeklagte 4 Säcke mit Wäsche, die bereits staatliches Eigentum geworden waren, beiseitegeschafft. Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Er wußte, daß die junge Familie Kiekbach bereits republikflüchtig war und die alte Familie Kiekbach gleichfalls republikflüchtig werden wollte. Er handelte gewollt. Das ergibt sich daraus, daß er bei dem Herannahen des Polizeiautos den Hof mit seinem Pferdeuhrwerk verließ.

— Verbrechen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952 —

Volkseigentum ist unantastbar. Wer sich an Volkseigentum vergeift, verletzt die Interessen unserer Werktätigen. Durch die Republikflucht geben diese Menschen zu erkennen, daß sie mit unserem Wirtschaftsaufbau nicht einverstanden sind und den Hetzparolen des RIAS folgen. Sie schließen sich dadurch aus der Interessengemeinschaft unserer Werktätigen aus. Auf Grund eines solchen Verhaltens haben unsere Werktätigen ein Recht darauf, daß das Vermögen republikflüchtiger Personen Volkseigentum wird.

.....  
Unter Berücksichtigung der ganzen Tatumstände ist die Handlungsweise des Angeklagten daher besonders verwerflich. Die Strafkammer verurteilte daher den Angeklagten wegen Verbrechen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. 10. 1952 zu einer

**Zuchthausstrafe von 2 — zwei — Jahren.**

Die Anrechnung der Untersuchungshaft ergibt sich aus § 219 StPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

gez. Kolodziej    gez. Riemer    gez. Kaschube

\*

*Mit der Proklamierung des „Aufbaues des Sozialismus“ auf der II. Parteikonferenz der SED wurde die Bildung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften gefordert. Damit wurde die Kolchosierung der sowjetzonalen Landwirtschaft eingeleitet. Es ist selbstverständlich, daß sich das Jahrhunderte alte, selbständige mitteldeutsche Bauerntum nicht einfach willenlos der SED fügte und sein Besitztum aufgab. Der seitens der Bauern gegen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gezeigte Widerstand veranlaßte die sowjetzonalen Machthaber, von einem „verstärkten Klassenkampf auf dem Lande“ zu reden. Dies kommt auch aus einem offiziellen, wenn auch geheim zu behandelnden Runderlaß des Justizministeriums der „DDR“ zum Ausdruck. Aus diesem Runderlaß ist zu ersehen, daß mit aller Schärfe gegen die selbständigen Bauern vorgegangen und die Kolchosierung der Landwirtschaft mit strafrechtlichen Mitteln erreicht werden soll.*

#### DOKUMENT 185

Regierung der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Ministerium der Justiz  
Der Minister  
4070 E — II — 3159/53.

Berlin, den 5. 3. 1953  
Clara-Zetkin-Str. 93  
Ruf 22 02 01

R R V Nr. 4/53

An alle  
Gerichte und Justizverwaltungsstellen der Bezirke in  
der Deutschen Demokratischen Republik.

Betr. Strafverfahren gegen Großbauern.

Der historische Beschluß der II. Parteikonferenz der SED vom Juli 1952, in der Deutschen Demokratischen Republik mit dem planmäßigen Aufbau der Grundlagen des Sozialismus zu beginnen, ist ein Wendepunkt in der weiteren Entwicklung Deutschlands. Die Gründung und der Ausbau landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften dient der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus auf dem Lande und ist ein Ausdruck dafür, daß das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern weiter gefestigt wird. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen die Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften garantiert.

Gegen diesen Entwicklungsprozeß richten ein Teil der Großbauern und ihre Helfershelfer in verstärktem Maße ihre Angriffe. Mit Mitteln, die von der Verleumdung angefangen bis zum Überfall gehen, die selbst vor einem Mord nicht zurückschrecken, versuchen diese Elemente die Bildung und den Aufbau der Produktionsgenossenschaften zu verhindern, zu verzögern und zu sabotieren. Vielfach erkannten die Gerichte den Charakter dieser Verbrechen als Ausdruck der Verschärfung des Klassenkampfes nicht. Sie sahen nicht, daß beabsichtigt war, den demokratischen Aufbau zu schädigen und verurteilten nach den äußeren Erscheinungsformen des Tatbestandes. So konnte es geschehen, daß das Bezirksgericht Frankfurt/Oder in einem Prozeß gegen reaktionäre Bauern, die nicht nur einen fortschrittlichen Bauern, der sich für die Bildung der Produktionsgenossenschaften einsetzte, mißhandelten, sondern auch andere offene Provokationen begingen, zu einem in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unhaltbaren Urteil kam.

Eine andere Erscheinungsform des sich mehr und mehr verschärfen Klassenkampfes auf dem Dorfe ist die Nichterfüllung des Ablieferungsolls an landwirtschaftlichen Produkten. In allen Bezirken nehmen diese Delikte an Zahl und Bedeutung zu. Auch hierbei ist die Praxis der Gerichte unterschiedlich, sodaß die Ergebnisse der Verfahren häufig nicht der Schwere der Verbrechen entsprechen. Während einige Gerichte, wie das Kreisgericht Meißen in der Strafsache gegen den Großbauern Melzer, das Kreisgericht Liebenwerda gegen den Großbauern Henschel, Urteile gefällt haben, die dem Grad der Gefährlichkeit dieser Verbrechen Rechnung tragen, lassen die Urteile anderer Gerichte, wie die Kreisgerichte Pasewalk und Calbe/Milde, häufig unter Zugrundelegung sogenannter „objektiver Schwierigkeiten“ jedes Verständnis für die augenblickliche Situation vermissen.

Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben aber die Aufgabe, den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus zu schützen und zu fördern. Sie können dieser Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn sie die politische Situation auf dem Lande richtig einschätzen und klassenfeindliche Aktionen der Großbauern mit allen Mitteln bekämpfen. Solchen Großbauern, die Verbrechen begehen, die sich gegen den demokratischen Aufbau richten, die die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verletzen, müssen daher harte Strafen auferlegt werden. Bei der Verhandlung ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vermögensziehung vorliegen und bejahendenfalls ist eine solche auszusprechen. Eingezogene landwirtschaftliche Betriebe werden den Produktionsgenossenschaften von den zuständigen Verwaltungsorganen übergeben. Damit wird die Gewähr geschaffen, daß diese Betriebe zum Vorteil der ganzen Bevölkerung genutzt werden.

gez. Fechner

*Arbeitskräftemangel, Alter, Krankheit, Viehseuchen sind keine Gründe, die eine Strafbarkeit der Bauern, die aus politischen Erwägungen bestraft werden sollen*